

## **Durchführungsbestimmungen – Trikotwerbung**

Beschluss Beirat am 29. Mai 2010

### **Spielordnung des TFV § 8 Spieldurchführung, Ziffer 15**

- (1) Jede am Spiel beteiligte Mannschaft muss in einheitlicher Spielkleidung spielen. Die Kleidung des Torwarts hat sich von der Spielkleidung seiner Mitspieler, des Gegners und des Schiedsrichters deutlich zu unterscheiden.
- (2) Haben beide Mannschaften gleiche oder ähnliche Spielkleidung, ist die gastgebende Mannschaft verpflichtet, in andersfarbiger Spielkleidung anzutreten. Diese Entscheidung trifft der Schiedsrichter.
- (3) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungs- und gebührenpflichtig und in der Geschäftsstelle des Thüringer Fußball-Verbandes zu beantragen. Dazu ist das verbindliche Antragsformular zu verwenden. Die erteilte Genehmigungskarte ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.

Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung für den Spielbetrieb im TFV (außer Bundesspielen)

### **§ 1**

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
3. Die Genehmigung darf jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (1.7. bis 30.6.) erteilt werden.
4. Werbung auf der Trikotvorderseite

Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben.

Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.

5. Werbung auf dem Trikotärmel

Werbung auf dem Trikotärmel gemäß § 6 Nr. 1 und 3. dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 1.7. vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der für die jeweilige Liga oder Spielklasse oder Wettbewerb zuständige DFB-Mitgliedsverband beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

### **§ 2**

1. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
2. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller sowie für Glücksspiele ist unzulässig.
3. Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Hersteller durch Junioren-Mannschaften ist nicht gestattet.
4. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

### § 3

Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und -Assistenten muss der FIFA-Regel 5 entsprechen und darf nicht mit Werbung versehen sein.

### § 4

Die Spielkleidung von Spielern, die an Spielen von Auswahlmannschaften des DFB, seiner Regional- und Landesverbände oder Endspielen des DFB sowie bei Endturnieren, die vom DFB veranstaltet werden (§ 24 SpO), teilnehmen, darf mit Werbung versehen werden, wenn Satzung, Ordnungen oder vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

### § 5

1. Die Trikotwerbungsbestimmungen gelten nur für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes.
2. Trikotwerbung für andere Wettbewerbe der FIFA, UEFA, IFC etc. ist seitens des Deutschen Fußball-Bundes genehmigungspflichtig.

### § 6

1. Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.
2. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
3. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf max. 200 cm<sup>2</sup>, die des Trikotärmels jeweils 50 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
4. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement nicht größer als 100 cm<sup>2</sup> sein und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.
5. Die Rückseite des Trikots muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen bei Herren- und Frauenmannschaften eine Mindesthöhe von 25 cm bis 35 cm haben.

Auf der Rückseite des Trikots soll/darf zusätzlich zur Rückennummer der Name der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf 7,5 cm bis 10 cm betragen.

Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken.

6. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm<sup>2</sup>), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm<sup>2</sup>) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm<sup>2</sup>).

### § 7

Die Genehmigung muss

- a) für Lizenzliga-Mannschaften beim Ligaverband
- b) für Frauen-Bundesliga-Mannschaften und Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga beim Ausschuss für Frauenfußball des DFB
- c) für Regionalliga-Mannschaften beim beauftragten Regionalverband
- d) für alle anderen Mannschaften beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

Hierfür sind entsprechende Vordrucke zu verwenden.

## § 8

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Diese Vorschrift gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Schiedsrichter und -Assistenten.  
Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.

## § 9

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.

## Genehmigungsverfahren

1. Beim TFV ist jährlich (bis spätestens 20. Juli des Kalenderjahres) ein entsprechender Antrag zu stellen. Bei einem erstmaligen Einsatz von mit Werbung versehener Trikotsätze zu einem späteren Zeitpunkt sind diese ebenfalls genehmigungspflichtig. Dafür ist das entsprechende Antragsformular (siehe Homepage des TFV) zu verwenden.

Die vorhandenen Genehmigungskarten für Trikotwerbung, die auch weiterhin für den Spielbetrieb benötigt werden, sind im Original an die Geschäftsstelle des TFV zu senden. Es ist kein erneuter Antrag notwendig. Daraufhin werden für die bevorstehende Saison neue Genehmigungskarten ausgestellt und verschickt.

Die Vereine sollen ihre vorhandenen Genehmigungskarten möglichst für alle Mannschaften am Block einreichen.

2. Für neue Werbepartner sind Neuanträge notwendig. Pro Werbepartner (mit identischem Aufdruck) ist jeweils ein Neuantrag zu stellen, auf dem die entsprechenden Mannschaften vermerkt werden.
3. Der Neuantrag kann elektronisch, über E-Postfach, per Fax oder Post an die Geschäftsstelle des TFV gestellt werden.
4. Die Problematik Trikotwerbung wird in der Geschäftsstelle des TFV bearbeitet. Hier werden die eingehenden Anträge auf Vollständigkeit und Inhalt geprüft und die Werbung entsprechend für das jeweilige Spieljahr genehmigt.  
Ist der Antrag nicht vollständig bzw. mit Mängeln behaftet, geht er an den Antragsteller zur Neueinreichung zurück.
5. Die Vereine erhalten dann vom Verband je beantragter Werbung eine Genehmigungskarte, um mit der entsprechenden und genehmigten Werbung zu spielen. Diese wird den Vereinen auf dem Postweg zur Verfügung gestellt.
6. Für **Trikotwerbung** werden je Spieljahr, unabhängig von der Anzahl der Trikotsätze / Werbepartner folgende Gebühren erhoben (siehe §6, Ziffer 4, Finanzordnung):
  - a. 3. Liga/Regionalliga: pro Mannschaft - 100,00 €
  - b. Oberliga: pro Mannschaft - 75,00 €
  - c. Verbandsliga/Landesklasse: pro Mannschaft - 25,00 €
  - d. Kreisoberliga: pro Mannschaft - 15,00 €
  - e. Kreisliga/Kreisklasse: pro Mannschaft - 5,00 €
  - f. Nachwuchs: gebührenfrei
7. Die Abteilung Finanzen beim TFV erstellt für die genehmigten Anträge eine entsprechende Rechnung an den Verein. Diese soll möglichst alle Mannschaften des Vereins beinhalten. Die Rechnung wird über das E-Postfach – mit dem Zahlungsziel 14 Tage – zugestellt.
8. Erst mit Bezahlung der Rechnung gilt das Genehmigungsverfahren als abgeschlossen.

9. Die erteilte Genehmigungskarte ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen. Kann keine bzw. nicht die entsprechende Genehmigungskarte vorgelegt werden, und ist auch kein entsprechendes Austauschtrikot vorhanden, ist dennoch das Spiel durchzuführen.
10. Die Mängel sind durch den SR auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Diese Vorkommnisse sind durch den Spielleiter (Anschreiben / Kopie Spielberichtsbogen) an die Geschäftsstelle des TFV zu melden. Durch die GST sind diese Unzulänglichkeiten entsprechend zu sanktionieren.